

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 8. Januar 2009	Nummer 1
---------------	---	----------

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 1 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung Rommerskirchen“). S. 1
- 2 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung Gerricus“). S. 1
- 3 Anerkennung einer Stiftung („Jochen Schüler Stiftung“). S. 2
- 4 Anerkennung einer Stiftung („ZERO-Foundation“). S. 2
- 5 Anerkennung einer Stiftung („Kinderträume – eine Stiftung der ETL-Gruppe“). S. 2
- 6 Anerkennung einer Stiftung („GIVING TREE Stiftung“). S. 2

Wirtschaft und Verkehr

- 7 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 2
- 8 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 25 zur Gemeindestraße sowie der Gemeindestraße Nordtangente zur Kreisstraße 8 in der Gemeinde Schwalmthal-Waldniel. S. 3
- 9 Ausbau des VLP Schwarze Heide in Hünxe planfestgestellt. S. 4

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 10 Änderung der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank. S. 17
- 11 Änderung der Satzung des Deichverbandes Mehrum. S. 17
- 12 Neufassung der Satzung des Deichverbandes Poll (Rheinberg-Xanten)/1 Karte. S. 18
- 13 Änderung der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes. S. 29
- 14 Planfeststellungsbeschluss zur Sanierung und Deichrückverlegung im Rheinbogen Duisburg Mündelheim (Rheinstrom-km 759,2 bis 768,5, rechtes Ufer). S. 29
- 15 Auflösung des Deichverbandes Haffen zum 31.12.2008. S. 29
- 16 Antrag der Wuppertaler Stadtwerke Energie & Wasser AG, Bromberger Str. 39–41, 2281 Wuppertal auf Erteilung einer Genehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG. S. 30

- 17 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma TanQuid GmbH & Co.KG. S. 30
- 18 Planfeststellungsbeschluss zur Sanierung und Deichrückverlegung im Rheinbogen Duisburg Mündelheim (Rheinstrom-km 759,2 bis 768,5, rechtes Ufer). S. 31

Sozialangelegenheiten

- 19 Eingliederung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga, Viersen in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen. S. 31
- 20 Erweiterung des KKGverbandes Mönchengladbach-Heinsberg. S. 32

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 21 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land. S. 32
- 22 Bekanntmachung über die 21. Sitzung der 11. Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr. S. 33
- 23 Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes vom 12. Dezember 2008. S. 33
- 24 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Herrn Oguzhan Vergi). S. 35
- 25 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (EKHKin Annchen Brendle). S. 35
- 26 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Lutz Türk). S. 35
- 27 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (POK Eckehard-Ulrich Wedel). S. 35
- 28 Verlust von Dienstausweisen im Bereich der Polizei NRW (KHK'in Antje Heymanns-Wieland). S. 35
- 29 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 4210097129). S. 35
- 30 Aufgebot von Sparurkunden (Nr. 4350395275 und 4352182135). S. 36

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 1 **Anerkennung einer Stiftung**
(„Bürgerstiftung Rommerskirchen“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1327

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Bürgerstiftung Rommerskirchen“

mit Sitz in Rommerskirchen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.12.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 1

- 2 **Anerkennung einer Stiftung**
(„Bürgerstiftung Gerricus“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1339

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Bürgerstiftung Gerricus“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.12.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 1

3 **Anerkennung einer Stiftung** („Jochen Schüler Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St.1418

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Jochen Schüler Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 6. Dezember 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 2

4 **Anerkennung einer Stiftung** („ZERO-Foundation“)

Bezirksregierung
21.13-St.1402

Düsseldorf, den 19. Dezember 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„ZERO-Foundation“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19. Dezember 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 2

5 **Anerkennung einer Stiftung** („Kinderträume – eine Stiftung der ETL-Gruppe“)

Bezirksregierung
21.13-St.1414

Düsseldorf, den 29. Dezember 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Kinderträume – eine Stiftung der ETL-Gruppe“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18. Dezember 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 2

6 **Anerkennung einer Stiftung** („GIVING TREE Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St.1424

Düsseldorf, den 19. Dezember 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„GIVING TREE Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19. Dezember 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 2

Wirtschaft und Verkehr

7 **Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund**

Bezirksregierung
25.05.01.03-08/08

Düsseldorf, den 12. Dezember 2008

Antrag der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund auf Erteilung eines Freistellungsbescheides gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 18.09.2008 beantragt, den Ersatzneubau des Mastes 1001 der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Hamborn-Karnap, Bauleitnummer (Bl.) 2316, gemäß § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG NRW als Fall unwesentlicher Bedeutung (sog. Freistellung) einzustufen. Der Ersatzneubau soll im Stadtgebiet Duisburg – Gemarkung Hamborn, erfolgen.

Aufgrund der Anfrage zur Erhöhung der elektrischen Leitung der Umspannanlage Hamborn seitens der Stadtwerke Duisburg ist geplant, die vorhandenen Leiterseile vom Typ 2er Bündel 185/30 Al/St durch neue Leiterseile des Typs 2er Bündel 265/65 Al/St auszutauschen. Um die auftretenden Kräfte durch die neuen Leiterseile am Mast 1 aufnehmen zu können, wird der Ersatzneubau des vorhandenen Mastes durch den Mast 1001 erforderlich.

Der Standort des neuen Mastes 1001 ist in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Mastes 1 geplant. Der vorhandene Mast mit dem Mastbild AB10 hat eine Gesamthöhe von ca. 44 m. Der neue Mast mit dem Mastbild AB63 wird eine Höhe von ca. 43 m erreichen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vor-

haben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 2

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Im Auftrag
Vollstedt

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 3

**8 Umstufung einer Teilstrecke
der Kreisstraße 25 zur Gemeindestraße
sowie der Gemeindestraße Nordtangente
zur Kreisstraße 8
in der Gemeinde Schwalmtal-Waldniel**

Bezirksregierung
25.07.01.01-K 25

Düsseldorf, den 24. November 2008

1. Da die Verkehrsbedeutung auf dem Abschnitt der Kreisstraße 25 zwischen der Kreuzung mit der Nordtangente sowie dem Kreisel im Ortskern von Waldniel gering ist und nur einer gemeindlichen Erschließungsfunktion entspricht, ist die folgende Umstufung im Gemeindegebiet Schwalmtal-Waldniel erforderlich:

Die **Amerner Straße (K 25)** wird gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zwischen den Netzknoten 4703 078 und 4703 067 zur **Gemeindestraße** abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW)

2. Die tatsächliche Verkehrsbedeutung der Straße Nordtangente entspricht nicht mehr der Bestimmung der Gemeindestraße.

Die Gemeindestraße **Nordtangente** wird daher gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zwischen den Netzknoten 4703 068 und 4703 077, sowie zwischen den Netzknoten 4703 077 und 4703 078 und zwischen den Netzknoten 4703 078 und 4703 076 zur **Kreisstraße 8** aufgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW)

Die Umstufungen werden zum **01. Januar 2009** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf**

zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

9 Ausbau des VLP Schwarze Heide in Hünxe planfestgestellt

Bezirksregierung
26.01.01.02-EDLD

Düsseldorf, den 22. Dezember 2008

I. Entscheidung (Tenor)

Die Bezirksregierung Düsseldorf stellt gemäß § 8 ff LuftVG in Verbindung mit §§ 74 und 75 VwVfG NRW auf Antrag der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH, vertreten durch ihren damaligen Geschäftsführer Herrn Claus Schwarz, den Plan zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Dinslaken Schwarze Heide wie folgt fest:

A. Luftrechtliche Regelungen

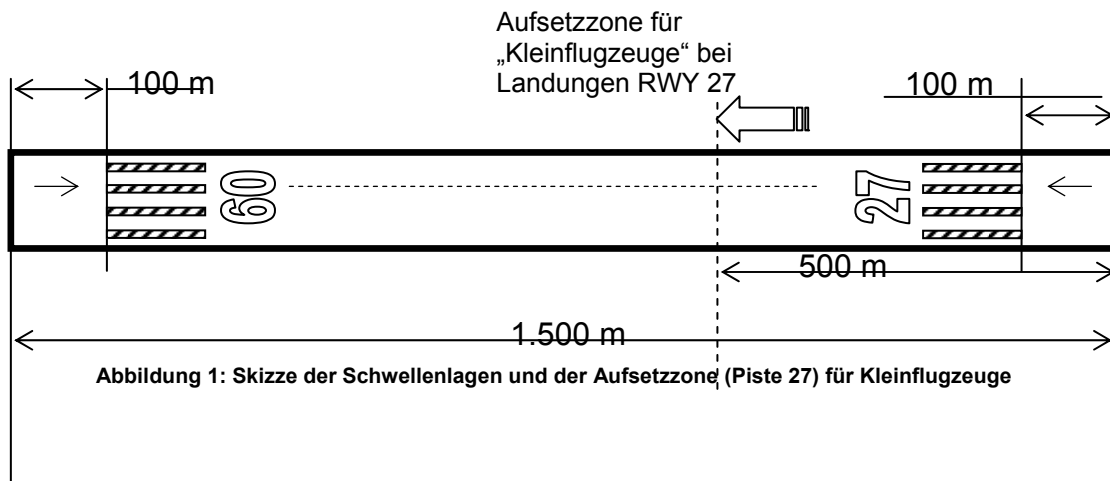
1. Verlängerung der Start- und Landebahn

Die Start- und Landebahn 09/27 wird um 600 m auf insgesamt 1.500 m in Richtung Westen verlängert.

Auf der Start- und Landebahn werden die Schwellen jeweils um 100 m von den Bahnköpfen in Richtung Pistenmitte versetzt.

Zusätzlich wird auf der Piste 27 eine mit Dachreitern zu markierende Aufsetzzone 500 m westlich des Bahnkopfes eingerichtet.

Der Abstand zwischen den Schwellen (Schwellenanfang) beträgt 1.300 m.



2. Neuanlage und Erweiterung der Parallelrollbahn

Die Parallelrollbahn wird neu gebaut auf einer Gesamtlänge von 1.500 m mit insgesamt sechs Stichrollbahnen. Die alte Rollbahn wird vollständig zurück gebaut.

Auf allen befestigten zur Piste führenden Rollbahnen sind Rollhaltemarkierungen anzubringen. Hierbei ist ein minimaler Abstand von 45 m zwischen der Start- und Landebahnmittellinie und den Halteortmarkierungen einzuhalten. Die Markierungen sind in gelber Farbe gemäß der bildlichen Darstellungen in Abbildung 7 der NfL I-94/03 (Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befahrung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr) anzubringen.

3. Vergrößerung des Vorfeldes

Das Vorfeld wird unter Einbeziehung von Grünflächen um 5.700 m² vergrößert (Anlage 4, Lageplan Ver- / Entsiegelung)

4. Verlegung der Tankstelle

Der oberirdische Teil der Tankstelle wird in westliche Richtung verlegt und am südlichen Rand der Parallelrollbahn außerhalb der vorgeschriebenen Rollbahnmindestabstände zu Hindernissen in Höhe des ehemaligen Bahnkopfes 09 mit zweiseitiger Zurollmöglichkeit und direktem Anschluss an das Vorfeld und die Parallelrollbahn neu errichtet.

Der unterirdische Teil der Tankstelle bleibt bestehen und wird neu angeschlossen. Die wasserundurchlässige Oberfläche der Tankstelle bleibt zur Sicherung der Wiederauffüllung der unterirdischen Tanks an dieser Stelle erhalten.

5. Flugbetriebliche Regelungen

a) Festlegung der Platzrunde

Beschreibung der Platzrundenführung bei Flugbetrieb auf der „RWY 27“:

Ausgehend von der Mitte der 1.500 m langen Piste (Flugplatzbezugspunkt = Pistenmitte) führt die Platzrunde (Abflugteil) 2.150 m bis zu einem Punkt südlich querab „Hof Schüring“ geradeaus mit Kurs 265° magnetisch.

Von dort aus ist über eine Strecke von 1.750 m ein magnetischer Kurs von 175° zu einem Punkt nördlich des Schießplatzes / westlich querab des „Heidhofsees“ zu steuern (Querabflug).

Hier beginnt der Gegenanflug über eine Strecke von 3.900 m mit einem magnetischen Kurs von 085°, die mittig über den „Heidhofsee“ bis zu einem Punkt über dem Steinkohlebergwerk „Prosper Haniel Schacht 10“ führt.

Der Queranflug mit einem Steuerkurs von 355° beginnt westlich des Alten Postwegs und verläuft bis zu einem Punkt östlich der Piste (Schwelle) des Verkehrslandeplatzes.

Hier beginnt der Endanflug mit einem magnetischen Kurs von 265° zur Schwelle respektive zur Aufsetzzone für Kleinflugzeuge der „RWY 27“.

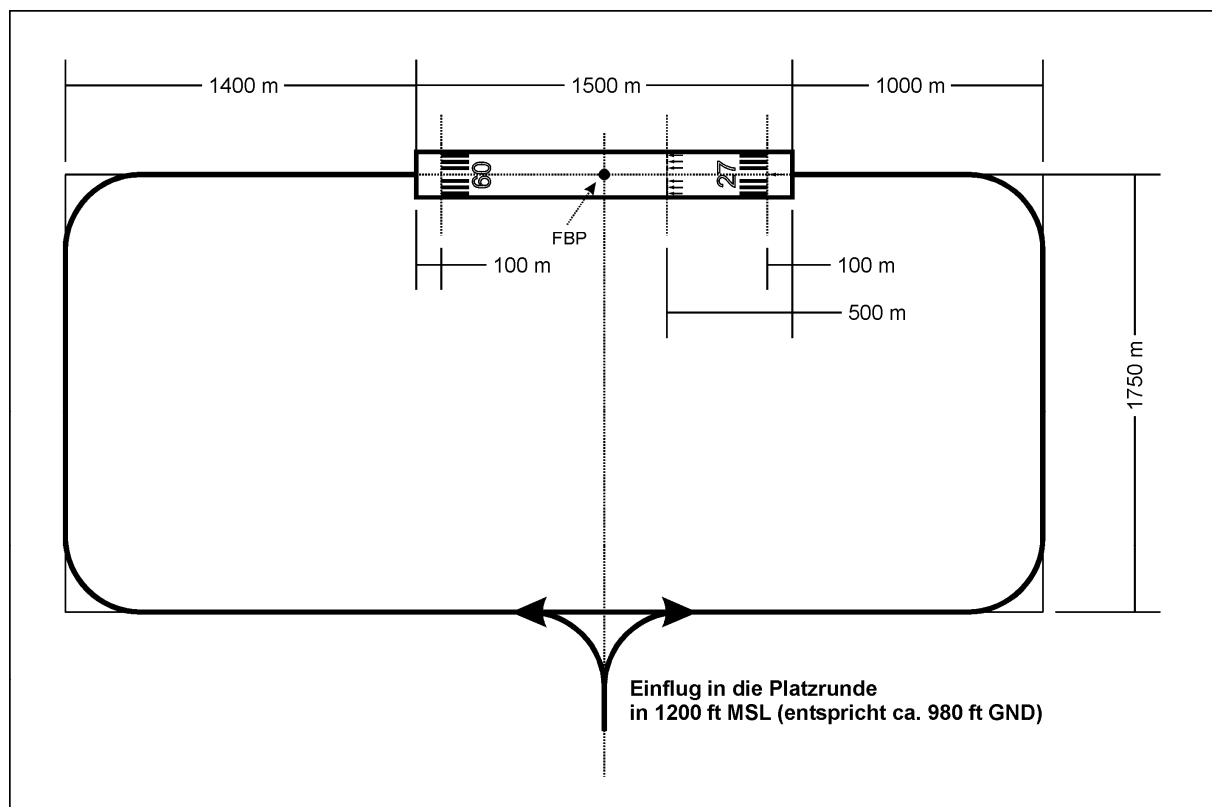


Abbildung 2 „Skizze der Platzrundenführung“

Einflüge in die Platzrunde und Ausflüge aus der Platzrunde haben über die Mitte des Gegenanflugs zu erfolgen.

Die dargelegte Linienführung gilt abgeleitet umgekehrt in Startrichtung 09 mit den gleichen Abständen und Bodenmerkmalen.

Mit Luftfahrzeugen ab 2.000 kg MTOM und weiteren Luftfahrzeugen, mit denen es aus bauartbedingten Gründen nachweisbar nicht möglich ist, die vorgenannte Platzrunde zu fliegen, werden nach Absprache mit der Luftaufsicht bzw. der Flugleitung lange Endanflüge (Direktanflüge) durchgeführt.

Mit dem hier zugelassenen Ausbau sind zwingend weitere flugbetriebliche Regelungen für den VLP Schwarze Heide verbunden:

- Diese Regelungen bzw. Änderungen der bisher gültigen Genehmigung sind im Detail unter Kapitel K 'Änderung der Genehmigung', Seite 11 ff verbindlich festgelegt.

¹ 1.200 ft MSL bedeuten 1.200 Fuß Mean Sea Level/ (Flug-)höhe über mittlerem Meeresspiegel

B. Wasserrechtliche Regelungen**1. Abwasserbeseitigung**

Der wasserwirtschaftliche Regelungsbescheid nach § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW für die zwei Regenrückhaltebecken (RRB West und RRB Mitte) wird hiermit erteilt.

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

- a) Hiermit wird der Antragstellerin die Erlaubnis nach §§ 2,3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt, den Anforderungen dieses Planfeststellungsbeschlusses entsprechendes Niederschlagswasser aus den RRB West und RRB Mitte in den Gartroper Mühlenbach einzuleiten.
- b) Beseitigung der Gewässer GMN 19 und GMN 19.2
Die Beseitigung der Gräben GMN 19 und GMN 19.2 wird – entsprechend den vorgelegten Planungen – gem. § 31 WHG genehmigt.

- c) Regenrückhaltebecken West (Einzugsgebiet 1)

Die Einleitung vom RRB West mit der Lage

Nr. der topographischen Karte M 1 : 25.000	Rechtswert	Hochwert
4307	2558690	5720496

erfolgt diffus über einen offenen Graben mit Kiespackung in den Untergrund und verteilt sich im Quellbereich des Gartroper Mühlenbachs

in den:

Gartroper Mühlenbach

Flussgebietskennzahl:

278.98

Name des nächsten Hauptvorfluters:

Gartroper Mühlenbach

Station der Einmündung des nicht

stationierten Gewässers in den Hauptvorfluter:

km 8,470

Entfernung der Einleitung von dieser Station:

ca. 700 m

in der Gemarkung:

Hünxe

Flur:

18

Flurstück:

22

an der Station:

Nr. der topographischen Karte M 1 : 25.000	Rechtswert	Hochwert
4307	2558679	5720522

durch eine Kiespackung mit natürlichem Gefälle über ein geschlossenes Profil (Rohrleitung).

- d) Regenrückhaltebecken Mitte (Einzugsgebiet 2)

Die Einleitung vom RRB Mitte mit der Lage

Nr. der topographischen Karte M 1 : 25.000	Rechtswert	Hochwert
4307	2559385	5720584

erfolgt in den:

Nebenlauf N 19 des Gartroper Mühlenbachs

Flussgebietskennzahl:	278.98
Name des nächsten Hauptvorfluters:	Gartroper Mühlenbach
Station der Einmündung des nicht stationierten Gewässers in den Hauptvorfluter:	km 9,500
Entfernung der Einleitung von dieser Station:	33 m
in der Gemarkung:	Hünxe
Flur:	20
Flurstück:	1

Nr. der topographischen Karte M 1 : 25.000	Rechtswert	Hochwert
4307	2559420,27	5720613,89

vom rechten Ufer unter Mittelwasser mit natürlichem Gefälle über ein geschlossenes Profil (Rohrleitung).

e) Zweck der Einleitung

Die erlaubte Einleitung 2.1 „RRB Mitte“ dient der Entsorgung des Einzugsgebietes 2 (bestehende Start- und Landebahn, östlicher Rollweg, Gebäudefläche) mit einer Entwässerungsfläche von $A_E = 10,57$ ha.

Die erlaubte Einleitung 2.2. „RRB West“ dient der Entsorgung des Einzugsgebietes 1 (Neubau Verlängerung der Start- und Landebahn und des Rollweges) mit einer Entwässerungsfläche von $A_E = 5,12$ ha.

f) Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers

Die Erlaubnis berechtigt zum Einleiten von 35 l/s (RRB West) bzw. 73 l/s (RRB Mitte) Niederschlagswasser aus dem jeweils angegebenen Einzugsgebiet mit einer reduzierten Fläche von $A_{red} = 6,24$ ha (Einzugsgebiet 1) bzw. $A_{red} = 4,53$ ha (Einzugsgebiet 2).

Der Anschluss weiterer abflusswirksamer Flächen ist unzulässig.

g) Die Festsetzung von Überwachungswerten bleibt vorbehalten.

C. Landschaftsrechtliche Regelungen

Die Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz (LG) NRW von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes der Stadt Bottrop wird hiermit erteilt.

Soweit es zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Hindernisfreiheit und für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist, ist die Antragstellerin von dem zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bottrop erlassenen Verbot aller Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, befreit. Hierzu zählen insbesondere die für alle Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bottrop allgemein textlich festgesetzten Verbote a), b), c), d), e), f), o) und p).

Es wird gemäß § 6 LG NRW die Verpflichtung nach § 4a Abs. 2 LG NRW zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgesprochen. Es sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der Auflagen bzw. des Landschaftspflegerischen Begleitplans durchzuführen.

D. Überplanung vorhandener bergrechtlicher Planfeststellungen

Soweit die Antragstellerin Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen ausgewiesen hat, die deckungsgleich in der bergrechtlichen Planfeststellung der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.02.2006 als Ausgleichsflächen planfestgestellt wurden (Flächen östlich und westlich der Straße „Am Feuerwachturm“, vergleiche Anlage 8b) sind anderweitig Ausgleichsmaßnahmen anzubieten. Die

Benennung dieser neuen Ausgleichsmaßnahmen hat bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Beschlusses zu erfolgen.

Soweit für den geplanten Ausbau der Flugbetriebsflächen auf dem Gebiet der Stadt Bottrop im Flur 2 Teile der Flurstücke 32, 33, 38, 39, 40, 41, 43, 44 und 83 (vgl. Anlage 1 – Lageplan Flugbetriebsflächen) benötigt werden (Neubau des Rollweges incl. Sicherheitsabstände), wird das Abbaurecht der Euroquarz GmbH aus der bergrechtlichen Planfeststellung der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.02.2006 gemäß Ziffer 2.5 (5) eingeschränkt. Die Ableitung des Sumpfungswassers aus dem Abbaufeld 10 durch das Flurstück 32 kann gemäß Arnsberger Rahmenbetriebsplan erfolgen.

E. Nutzungsrecht von Grundstücken und Entschädigungspflicht

- a. Die Antragstellerin hat das Recht, die für den plangegenständlichen Ausbau notwendigen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile für flugbetriebliche Zwecke zu nutzen. Den jeweiligen Eigentümern steht eine Entschädigung in Geld dem Grunde nach zu (vgl. Grunderwerbsplan, Anlage 9).
- b. Für evtl. entstehende Kosten der Euroquarz GmbH durch die Änderung der von der Bezirksregierung Arnsberg mit Datum vom 22.02.2006 planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen wird eine Entschädigung in Geld dem Grunde nach angeordnet.
- c. Für die Einschränkung der Nutzung der Teilflurstücke 32, 33, 38, 39, 40, 41, 43, 44 und 83 im Flur 2 auf dem Gebiet der Stadt Bottrop durch die Euroquarz GmbH wird für diese eine Entschädigung in Geld dem Grunde nach angeordnet.

F. Festgestellte Pläne und Verzeichnisse

Anlage Nr.	Titel / Bezeichnung		Maßstab
1	Lageplan der Flugbetriebsflächen	in der durch mich geänderten Fassung	1 : 5.000
2	Lageplan Flughafengelände / Zaun		1 : 2.500
3	Lageplan technische Ausrüstung		1 : 2.500
4	Lageplan Ver- und Entsiegelung		1 : 2.500
5	Übersichtslageplan – Entwässerung		1 : 2.000
6	Lageplan – Entwässerung		1 : 1.000
7	Rückhaltebecken West und Mitte – Entwässerung		1 : 100
8a	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Text)	des ILS Essen aus 01/2006	
8b	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Maßnahmenkarte)		1 : 5.000
9	Grunderwerbsplan		1 : 2.500

Tabelle 1 „Festgestellte Pläne und Verzeichnisse“

G. Auflagen

1) Sicherheit

a) Kampfmittelräumung

Vor Umsetzung der beantragten Arbeiten sind durch den Kampfmittelräumdienst des Landes NRW die folgenden zusätzlichen Maßnahmen durchführen zu lassen:

- Überprüfung der zur Überbauung vorgesehenen Teilflächen mit ferromagnetischen Sonden.
- Überprüfung der Baugeländeteilfläche, auf der im 2. Weltkrieg Militäreinrichtungen (Flakstellung, Schützengräben, usw.) vorhanden waren, mit ferromagnetischen Sonden.
- Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle

ist umgehend mein Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. **Vor Durchführung dieser Arbeiten ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.**

b) Luftsicherheit

Die Flugplatzanlage ist vollständig mit einem Sicherheitszaun zu umzäunen.

Die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Flugplatzanlage bleibt vorbehalten.

c) Brandschutz

Nach erfolgtem Ausbau ist mir vor der Inbetriebnahme des Flugplatzes ein Brandschutzkonzept vorzulegen, welches bereits mit den zuständigen Brandschutzdienststellen Kreis Wesel und Stadt Bottrop abgestimmt ist. Die Abstimmung ist ebenfalls nachzuweisen.

2) Lärmschutz

- a. Zur Erfüllung der im Folgenden (Teil I Kapitel K 'Änderung der Genehmigung', Seite 10 ff) neu festgelegten flugbetrieblichen Regelungen, welche dem Schutzziel Minderung der Lärmbelastung dienen, hat mir die Antragstellerin bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und zum 15. Januar des jeweiligen laufenden Jahres, Kopien des Hauptflugbuches des jeweils vorangegangenen Quartals (3-Monats-Übersicht) sowie eine Aufstellung der Flugbewegungen des vorangegangenen Quartals nach den Flugzeuggruppen der AzB99 zur Auswertung zu Verfügung zu stellen.
- b. Sollte anhand der gemäß Buchstabe a) übermittelten Daten erkennbar sein, dass die begrenzte Anzahl der jährlichen Flugbewegungen beziehungsweise die für die Hubschrauber zwischen 2,5 t und 5,7 t MTOM festgelegten zulässigen monatlichen Höchstzahlen (vgl. Seite 12) in einer oder mehreren der genannten Flugzeuggruppen überschritten werden, werde ich bei Überschreitung des festgelegten Lärmäquivalents der Antragstellerin aufgeben, auf Basis einer aktualisierten Prognose über die Flugbewegungszahlen ein aktualisiertes lärmphysikalisches Gutachten zu erstellen.
- c. Spätestens im Jahr 2015 hat die Antragstellerin auf Basis der IST-Bewegungszahlen im ausgebauten Zustand und einer aktualisierten Flugbewegungsprognose für das Jahr 2025 ein lärmphysikalisches Gutachten zu erstellen und mir vorzulegen.
- d. Sollte eine Nachfolgenutzung des Wohnhauses an der Schwarzen Heide 15 in Hünxe nach dem 01.02.2008 oder später angedacht sein, so muss an diesem Gebäude eine Schalldämmung zum Schutz gegen Fluglärm in Wohn- und Schlafräumen vorgenommen werden, die mindestens den Anforderungen der DIN 4109 genügt.

3) Natur und Landschaft

- a. Die in den Antragsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Verträglichkeitsuntersuchung, Stand 01/2006) dargestellten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend durchzuführen. Die Maßnahmen sind während der Bauausführung vorzunehmen bzw. zu dem in den o.g. Antragsunterlagen angegebenen Zeitpunkt.
- b. Die Kompensationsmaßnahmen sind auf Dauer ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten.
- c. Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen.
Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.
- d. Bei Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Pflanzen entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation und für die Wiedereinsaat von Grünlandflächen ausschließlich vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (früher: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW) empfohlene standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden.
- e. Bei der Durchführung und der Pflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.
- f. Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

- g. Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind mir, sowie den Unteren Landschaftsbehörden (ULB) Kreis Wesel und Stadt Bottrop schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die landschaftspflegerische Baubegleitung qualifizierte Person mit Namen, Anschrift und Telefon mitzuteilen.
- h. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind mir, sowie der ULB Kreis Wesel umgehend schriftlich mitzuteilen.
- i. Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei mir zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die landschaftspflegerische Baubegleitung zugegen ist.
- j. Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in den der Eingriffsbewertung zu Grunde gelegten Abgrenzung zu erfolgen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei mir mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
- k. Die nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

4) Abfallwirtschaft

Die Bodenmaterialien (Auffüllmaterial), die aufgrund der mangelnden Tragfähigkeit ausgekoffert werden sollen, sind vorher zur Klärung ihrer Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten nach den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beproben. Die Ergebnisse sind meinem Hause (Dezernat 52) mitzuteilen.

5) Wasserrecht

- a. Die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen hat entsprechend den Planunterlagen zu erfolgen, sofern sie nicht mit diesem Bescheid modifiziert worden sind.
- b. Nach Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen ist eine Bauzustandbesichtigung durchzuführen, die bei mir zu beantragen ist.
- c. Die Entwässerungsfläche des neuen Tankstellenbereiches (55 m x 25 m) ist – wie in den Antragsunterlagen dargestellt – mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche, die nach innen in Richtung von Straßenabläufen entwässert, herzustellen. Die Ränder werden in Form eines Hochpunktes aufgekantet, so dass eine Trennung der Tankstellenfläche von den angrenzenden befestigten Flächen bezüglich der Entwässerung entsteht.
- d. Die wasserundurchlässige Oberfläche der bisherigen Tankstelle bleibt erhalten, da die dort verbleibenden unterirdischen Tanks weiterhin an dieser Stelle befüllt werden.
- e. Die Antragstellerin muss sicherstellen, dass das Niederschlagswasser von beiden Betankungsflächen nach Passieren eines Leichtflüssigkeitsabscheiders der Kanalisation der Stadt Bottrop, Ortsteil Kirchhellen, zugeleitet wird. Dieser Anschluss hat vor Inbetriebnahme der neuen Tankstelle und nach Beendigung der Umbauarbeiten an der alten Tankstellenfläche zu erfolgen.
- f. Der Schacht R5N ist so auszugestalten, dass in ihm eine Probenahme des über die Dränagen eingesickerten Oberflächenwassers der Landebahn möglich ist.
- g. Der Schacht R15N ist ebenfalls so herzurichten, dass das zufließende Oberflächenwasser beprobt werden kann.
- h. Über einen Zeitraum von 3 Jahren nach Inbetriebnahme der Landebahn ist der Zulauf zu den Regenrückhaltebecken (Schacht R5N und R15N) in den Monaten November bis März eines jeden Jahres (2 Untersuchungen in diesem Zeitraum in jedem Jahr) und in den Monaten April bis Oktober eines jeden Jahres (4 Untersuchungen in diesem Zeitraum in jedem Jahr) auf die Parameter pH, Leitfähigkeit, TOC, AOX, Cd, Cr, Ni, Pb, Cu, Zn und Kohlenwasserstoffe zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind mir nach Abschluss der ersten 6 Untersuchungen unaufgefordert vorzulegen.
- i. Die Antragstellerin muss sicherstellen, dass das Schmutzwasser, welches auf dem Flugplatzgelände und in den dazugehörigen Gebäuden entsteht, der Kanalisation der Stadt Bottrop, Ortsteil Kirchhellen, zugeleitet wird.
- j. Die Notüberlaufwassermengen von dem Regenrückhaltebecken Mitte in das weiterführende Gewässer sind zu ermitteln. Der Notüberlauf ist konstruktiv darzustellen. Diese Konstruktion ist mit mir spätestens zwei Monate vor der geplanten Ausführung abzustimmen.
- k. Beginn von Sanierungs- und Bauarbeiten sind mir, sowie der Unteren Wasserbehörde (UWB) Wesel mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen. Das Ende der Arbeiten ist diesen Stellen anzuzeigen.

- l. Mit der dauernden Gewässerbenutzung darf erst begonnen werden, wenn die wasserwirtschaftliche Zustandsbesichtigung aller zur Benutzung gehörenden Anlagen mit mir, unter Beteiligung der UWB Wesel, durchgeführt worden ist. Die Antragstellerin hat sich hierzu mindestens zwei Wochen vorher mit mir und der UWB Wesel in Verbindung zu setzen.
- m. Die Einleitungsstelle ist rechtzeitig und regelmäßig von Ablagerungen freizumachen. Ablagerungen, die durch die Einleitung an der Böschung und im Vorfluter entstehen, hat die Antragstellerin ohne Schaden für das Gewässer zu entfernen.
- n. Auskolkungen im Bereich des Einleitungsbauwerkes sind unverzüglich zu beseitigen.

6) Bauarbeiten

- a. Auch während der Bauarbeiten ist eine sichere und uneingeschränkte Nutzung der Straße „Am Feuerwachturm“ durch die Öffentlichkeit (aber auch Munitionstransporte) zu gewährleisten. Evtl. notwendige Einschränkungen sind mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf mit dem Dezernat 22 meines Hauses abzusprechen.
- b. Gem. § 110 ff Bundesberggesetz (BBergG) soll der Flugplatzbetreiber im Zuge der Bauplanungen zwecks eventuell zu treffender Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen mit der Deutschen Steinkohle AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne Kontakt aufnehmen. Über das Ergebnis etwaiger Absprachen bin ich zu informieren.
- c. Während der gesamten Bauarbeiten, sowohl zum Ausbau des VLP Schwarze Heide, als auch der Bauarbeiten zur Erschließung und Bebauung des angrenzenden Gewerbegebietes hat die Antragstellerin dafür Sorge zu tragen, dass der Flugplatz jederzeit mit Fahrzeugen – insbesondere mit Rettungsfahrzeugen – erreicht werden kann.

H. Sonstige Nebenbestimmungen, Hinweise

- a. Verstöße gegen die flugbetrieblichen Regelungen – insbesondere gegen die festgelegte Platzrundenführung – können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Nr. 26 Luftverkehrsordnung (LuftVO) i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- b. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 5 WHG und ist gemäß § 7 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 LWG widerruflich. Sie befreit nicht von der Haftung gemäß § 22 WHG.
- c. Gemäß § 31 Abs. 3 LWG besteht bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen eine Anzeigepflicht.
- d. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen, sowie der Anschluss weiterer abflusswirksamer Flächen bedürfen einer neuen Erlaubnis.
- e. Vor Inbetriebnahme ist eine gesicherte Abwasserbeseitigung nachzuweisen.
- f. Ich weise darauf hin, dass vor der Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Hindernisfreiheit und die Sicherheit des Luftverkehrs am VLP Dinslaken Schwarze Heide zu gefährden, meine Zustimmung einzuholen ist. Dies gilt auch für Maßnahmen, die der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften dienen bzw. aus den Geboten zum Schutz der unter Landschaftsschutz gestellten Flächen erwachsen.
- g. Einen Monat vor Aufnahme des Flugbetriebes ist mir eine angepasste Flugplatz-Benutzungsordnung zur Genehmigung vorzulegen.

I. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zur Wahrung der Betriebssicherheit des Verkehrslandeplatzes Dinslaken Schwarze Heide bleibt vorbehalten.

J. Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen gegen die Planfeststellung des Verkehrslandeplatzes Dinslaken Schwarze Heide werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Bescheid Folge geleistet wurde.

Anlage zur Veröffentlichung der Bezirksregierung Düsseldorf

K. Änderung der Genehmigung

1. Änderung der Genehmigung zugrunde liegender Pläne

Die folgenden von der Antragstellerin eingereichten Planunterlagen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LuftVZO werden Bestandteil der Genehmigung gemäß § 6 LuftVG.

Plan-Nr.	Plantitel / Planbezeichnung	Maßstab
1	Übersichtsplan	1 : 25.000
2	Lageplan	1 : 5.000
3	Längsschnitt	1 : 25.000 / 2.500
4	Längsschnitt	1 : 5.000 / 500
5	Querschnitte	1 : 2.500

Tabelle 2 „Planunterlagen nach § 51(1) Nr.2 und 3 LuftVZO“

2. textliche Änderungen der Genehmigung

Gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) werden die gültigen Genehmigungen für den VLP Dinslaken Schwarze Heide wie folgt geändert. Soweit hier keine Änderungen festgeschrieben sind, bleiben die vorhandenen Regelungen wirksam.

a) Anlage

Flugplatzbezugspunkt

Geografische Lage: 51°36.96'N 06°51.67'E
Höhe über NN: 213 ft ü. NN (64,94 m ü. NN)

Start- und Landebahn

Richtung: 085° / 265° (mißweisend)
Bezeichnung (Schwellenlagen): 09 / 27
Länge: 1500 m Breite: 30 m
Tragfähigkeit SLB: PCN 16 Belag: Asphalt

Lage der Schwellen

Schwellen (THR) 09/27 jeweils um 100m bahneinwärts versetzt.
Aufsetzzone (RWY 27) für „Kleinflugzeuge“² 500 m bahneinwärts versetzt.
Beginn des Startlaufes jeweils vor den Schwellen am Pistenanfang.

Parallelrollbahnbreite

10,5 m (Aufweitungen in Kurvenbereichen)

Einstufung (Bezugscode)

Codezahl 2 B gem. ICAO Annex 14, Band 1 und den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.11.2001 (NfL I 327/01).

Zur Verfügung stehende Strecken

Luftfahrzeuge über 2 t MTOM und nachgewiesene flugbetriebliche Notwendigkeit

Betriebsrichtung	TORA	TODA	ASDA	LDA
09	1.400 m	1.460 m	1.500 m	1.400 m
27	1.400 m	1.460 m	1.500 m	1.400 m

Tabelle 3 „Verfügbare Strecken für Lfz. über 2 t“

Luftfahrzeuge unter 2 t MTOM und Ultralight (VFR-Day)³

² Luftfahrzeuge unter 2.000 kg MTOM, Luftsportgeräte und Motorsegler

³ vgl. Fußnote 6

Anlage zur Veröffentlichung der Bezirksregierung Düsseldorf

Betriebsrichtung	TORA	TODA	ASDA	LDA
09	1.400 m	1.460 m	1.500 m	1.400 m
27	1.400 m	1.460 m	1.500 m	1.000 m

Tabelle 4 „Verfügbare Strecken für Lfz. unter 2 t und UL (VFR-Day)“

Luftfahrzeuge unter 2 t MTOM und Ultralight (VFR-Night)⁴

Betriebsrichtung	TORA	TODA	ASDA	LDA
09	1.400 m	1.460 m	1.500 m	1.400 m
27	1.400 m	1.460 m	1.500 m	1.400 m

Tabelle 5 „Verfügbare Strecken für Lfz. unter 2 t und UL (VFR-Night)“

Hindernisfreiheit

Streifen: 2 x 40 m Gras

Sicherheitsfläche an den Bahnenenden: 2 x 60 m Gras

An- und Abflugfläche: 1:25

b) Flugbetriebliche Regelungen

Flugbetrieb und Platzrundenverkehr

Für landenden Kleinflugzeugverkehr⁵ (auch Platzrundenverkehr mit Kleinflugzeugen) ist aus Lärmschutzgründen bei Betrieb auf der Piste 27 während des fliegerischen Tages (VFR-Day)⁶ die mit Dachreitern markierte Aufsetzzone 500 m westlich vom Bahnkopf verbindlich, soweit nicht nachweisbar flugbetrieblich eine längere Landestrecke notwendig ist. Während der fliegerischen Nacht (VFR-Night)⁷ ist auch für vorgenannte Luftfahrzeuge die markierte und befeuerte Schwelle (THR 27) verbindlich.

Für landende Luftfahrzeuge mit einer MTOM von 2.000 kg oder größer, ist bei Betrieb auf der Piste 27, sowohl während des fliegerischen Tages (VFR-Day) als auch während der fliegerischen Nacht (VFR-Night) innerhalb der festgelegten Betriebszeiten die markierte Schwelle (THR 27), verbindlich.

Für alle am VLP Schwarze Heide zugelassenen motorgetriebenen Luftfahrzeuge ist bei Betrieb auf der Piste 09 während der festgelegten Betriebszeiten bei Landungen die markierte Schwelle (THR 09) verbindlich.

Platzrundenflüge und wiederholte An- und Abflüge zu Übungszwecken mit Luftfahrzeugen mit einer MTOM von 2.000 kg oder größer sind nicht zulässig. Luftfahrzeuge mit einer MTOM von 2.000 kg oder größer haben grundsätzlich Direktanflüge bzw. Direktabflüge durchzuführen.

Einflüge in die Platzrunde haben in 1.200 ft MSL querab zur Pistenmitte zu erfolgen.

Starts, auch von Kleinflugzeugen bis 2.000 kg MTOM, Motorseglern und Luftsportgeräten, sind vom Bahnanfang aus durchzuführen.

Zulässige Luftfahrzeugarten

Der Verkehrslandeplatz Schwarze Heide ist für die Benutzung durch folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

- (1) Flugzeuge

Ausgenommen sind:

⁴ vgl. Fußnote 6

⁵ siehe Fußnote 2

⁶ Die Bezeichnungen fliegerische Nacht und fliegerischer Tag dienen der einfacheren Lesbarkeit und Allgemeinverständlichkeit. Um Nacht im luftrechtlichen – und somit auch im fliegerischen – Sinne handelt es sich gem. § 32 LuftVO bei dem Zeitraum zwischen einer halben Stunde nach Sonnenuntergang und einer halben Stunde vor Sonnenaufgang. Die Bezeichnungen VFR Day und VFR Night sind die entsprechenden verpflichtenden Bezeichnungen hierzu in Flugplänen. Mögliche andere Definitionen für 'Nacht' sind hier nicht anwendbar.

⁷ siehe Fußnote 6

Anlage zur Veröffentlichung der Bezirksregierung Düsseldorf

- a) Flugzeuge mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 7 t.
- b) Flugzeuge die höhere Tragfähigkeitswerte als PCN 16 erfordern.
- c) Propellerflugzeuge, die nicht mindestens über eine Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6 oder Kapitel 10 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) in der jeweils gültigen Fassung verfügen.
- d) Strahlflugzeuge, die nicht mindestens über eine Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) in der jeweils gültigen Fassung verfügen.

(2) Drehflügler

Ausgenommen sind Drehflügler mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 5,7 t.

Zur Durchführung von Flugbetrieb mit Drehflüglern mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 2,5 t ist die Einholung einer vorherigen Genehmigung (PPR = Prior Permission Required) beim Flugplatzbetreiber erforderlich.

(3) Segelflugzeuge

(4) Motorsegler

(5) Freiballone

(6) Ultraleichtflugzeuge

(7) sonstige Luftsportgeräte

Soweit der Verkehrslandeplatz Schwarze Heide von der ortsansässige Firma EXTRA Flugzeugproduktions- und Vertriebs GmbH, Schwarze Heide 21 in 46569 Hünxe oder deren Tochterunternehmen mit Flugzeugen, die unter die Kriterien der Ziffer 1 lit. c) und d) fallen, zu deren An- und Abtransport im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Firma EXTRA benutzt werden muss, so ist ihr dieser Betrieb gestattet.

Begrenzung der jährlichen Flugbewegungen

Die Anzahl der jährlichen Flugbewegungen wird bis zur Vorlage eines neuen Lärmgutachtens in 2015 auf die Jahresgesamtbewegungszahl in Höhe des Lärmäquivalents begrenzt, welches sich aus der Lärmbelastung folgender Bewegungszahlen aufgeteilt nach den Flugzeuggruppen der AzB99 ergibt:

Flugzeuggruppe nach AzB 99	Anzahl der Flugbewegungen pro Kalenderjahr
P 1.0	18.200
P 1.1	7.000
P 1.2	1.000
P 1.3	28.600
P 1.4	5.000
P 2.1	400
S 5.1	2.600
H 1	3.912
H 2 (bis 5,7 t MTOM)	288

Soweit eine Überschreitung der jährlichen Flugbewegungszahl in einer oder mehreren der o. a. Flugzeuggruppen absehbar ist, wird geprüft, ob die Höhe des festgelegten Lärmäquivalents überschritten wird. Die Planfeststellungsbehörde wird für letzteren Fall eine Überprüfung der Lärmauswirkungen und ggf. eine weiter gehende Begrenzung der jährlichen Bewegungszahlen vornehmen.

Anlage zur Veröffentlichung der Bezirksregierung Düsseldorf

Zulässige monatliche Flugbewegungen

Die monatliche Anzahl der Flugbewegungen mit Hubschraubern mit einer Höchstabflugmasse zwischen 2,5 t und 5,7 t wird auf 24 Bewegungen begrenzt.

Luftfahrzeugschleppbetrieb

In die Flugplatzbetriebsordnung (FBO) ist die folgende Regelung aufzunehmen: "Die Piloten von Schleppflugzeugen mit Schleppseil ohne Seileinzugsvorrichtung sind bei Landung auf den Betriebspisten 27 (befestigt und unbefestigt) verpflichtet, die Überflughöhe von 15 m über der Straße "Am Feuerwachturm" auch für das Seil sicherzustellen."

Hubschrauberbetrieb

Zusätzlich werden folgende Regelungen für den Flugbetrieb mit Hubschraubern festgelegt:

- a. Schwebeflugübungen sind grundsätzlich im äußersten westlichen Bereich des Segelfluggeländes durchzuführen, sofern Segelflugbetrieb nicht stattfindet.
- b. An- und Abflüge sind zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt.
- c. Bei Segelflugbetrieb sind Schwebeflugübungen am Platz nicht zulässig.
- d. Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm finden An- und Abflüge mit Hubschraubern direkt in / aus nördliche(r) bzw. nordwestliche(r) Richtung unter Vermeidung des Überflugs des MZB statt, soweit Segelflugbetrieb nicht stattfindet und die Gesamtverkehrssituation im Platzbereich dieses gestattet. Bei Segelflugbetrieb oder einer Gesamtverkehrssituation im Platzbereich, die diese Regelung nicht gestattet, haben auch An- und Abflüge mit Hubschraubern über die Platzrunde zu erfolgen.

Im Auftrag

gez. Marten

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 26

Luftfahrtbehörde

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

10 Änderung der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank

Bezirksregierung
54.04.01.04

Düsseldorf, den 18. Dezember 2008

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405) genehmige ich die von der Erbentagssitzung vom 21.12.2007 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 31.10.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 wie folgt:

§ 38

Rechtsbehelf

(1) Für Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

(3) Durch die Einlegung der Klage wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beiträge nicht aufgehalten.

§ 43

Übergangsregelung

Die Beitragsfestsetzung gemäß § 33 findet erstmals auf die Beitragserhebung für das Haushaltsjahr 2010 Anwendung.

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405) genehmige ich die von der Erbentagssitzung vom 17.12.2008 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 31.10.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 wie folgt:

§ 16

– Zusammensetzung des Deichamtes,
Entschädigung –

In Absatz 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag
Hasselberg

11 Änderung der Satzung des Deichverbandes Mehrum

Bezirksregierung
54.04.01.05

Düsseldorf, den 18. Dezember 2008

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405) genehmige ich die von der Erbentagssitzung vom 20.10.2008 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wie folgt:

§ 42

Beitragslast

(3) Maßstab für die Beitragsverteilung ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge oder entsprechender Ersatzwerte der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet, die die Mitgliedschaft begründen. Die näheren Einzelheiten des Beitragsverhältnisses werden in den Veranlagungsregeln festgelegt, über die der Erbentag beschließt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 54 der Satzung.

§ 43

Festlegung der Beitragsmaßstäbe für den Hochwasserschutz

(1) Der Beitragsbedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für den Hochwasserschutz wird auf die Mitglieder im Verbandsgebiet nach dem Umfang des jeweiligen Vorteils verteilt. Bei Grundstücken, deren natürliche Erhebungen im Verbandsgebiet über dem Bemessungshochwasser (BHQ2004) liegen (Insellagen), wird der Hochwasserschutzbetrag mit einer pauschalen Ermäßigung von 20% auf den Grundsteuermaßbetrag/Ersatzwert berechnet.

(2) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermaßbeträge oder entsprechender Ersatzwerte der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet, die die Mitgliedschaft begründen.

(3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermaßbeträge und der Ersatzwerte der Grundstücke und der damit festverbundenen baulichen Anlagen.

(4) Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte werden durch Beschluss des Erbentages festgelegt. Für Grundstücke und bauliche Anlagen (z.B. öffentliche Gebäude einschließlich Fläche), für die kein Grundsteuermaßbetrag festgesetzt ist oder nur zum Teil bewertet sind, werden Ersatzwerte vom Deichverband analog dem Bewertungsgesetz (BewG), den dazu ergangenen Richtlinien sowie dem Grundsteuergesetz ermittelt und durch Beschluss des Deichstuhles festgesetzt.

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag
Hasselberg

12 Neufassung der Satzung des Deichverbandes Poll (Rheinberg-Xanten)

Bezirksregierung
54.04.01.08

Düsseldorf, den 18. Dezember 2008

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Aufgaben des Deichverbandes
- § 3 Unternehmen, Verbandsplan, Deichbuch
- § 4 Verbandsgebiet
- § 5 Mitglieder des Deichverbandes
- § 6 Benutzung und Betreten von Grundstücken
- § 7 Besondere Pflichten der Mitglieder
- § 8 Deichschau
- § 9 Organe und Wahlverfahren
- § 10 Bezirke
- § 11 Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis
- § 12 Zusammensetzung des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 13 Wahl des Erbentages
- § 14 Amtszeit des Erbentages
- § 15 Aufgaben des Erbentages
- § 16 Vorsitzender des Erbentages
- § 17 Sitzungen des Erbentages
- § 18 Beschlussfassung im Erbentag
- § 19 Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)
- § 20 Wahl des Deichstuhls
- § 21 Amtszeit des Deichstuhls
- § 22 Aufgaben des Deichstuhls
- § 23 Sitzungen des Deichstuhls
- § 24 Beschlussfassung im Deichstuhl
- § 25 Geschäfte des Deichgräfen
- § 26 Geschäfte der Heimräte
- § 27 Gesetzliche Vertretung des Deichverbandes
- § 28 Geschäftsführer, Dienstkräfte
- § 29 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld
- § 30 Teilnahme an Sitzungen
- § 31 Verschwiegenheitspflicht
- § 32 Haushaltsplan
- § 33 Finanzplan
- § 34 Vermögen
- § 35 Haushaltsführung
- § 36 Verpflichtungsermächtigungen
- § 37 Tilgung der Schulden, Rücklagen
- § 38 Kredite
- § 39 Kassenkredite
- § 40 Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen
- § 41 Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes
- § 42 Nicht planmäßige Ausgaben

- § 43 Prüfung der Jahresrechnung
- § 44 Entlastung
- § 45 Beitragspflicht
- § 46 Beitragsmaßstab
- § 47 Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen
- § 48 Beiträge und Umlagen für sonstige Aufgaben des Deichverbandes
- § 49 Ermittlung der Beitragsverhältnisse
- § 50 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 51 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung
- § 52 Zwangsvollstreckung
- § 53 Rechtsmittel
- § 54 Anordnungsbefugnis
- § 55 Bekanntmachungen
- § 56 Aufsicht
- § 57 Zustimmung zu Geschäften
- § 58 Änderung/Neufassung der Satzung
- § 59 In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Deichverband führt den Namen Deichverband Poll (Rheinberg-Xanten). Er hat seinen Sitz in Wesel-Büderich.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Tätigkeit des Deichverbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Ausführungsgesetzes zum WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Deichverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

§ 2

Aufgaben des Deichverbandes

(1) Der Deichverband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

1. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu bauen, zu verstärken, zu sanieren und zu verändern;
2. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten, instand zu halten und bei Hochwasser zu verteidigen;
3. Ermitteln der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern;
4. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, Gewässern und Anlagen zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, sofern verbandseigene Flächen oder für den Hochwasserschutz benötigte private Flächen betroffen sind.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft Kamp-

Lintfort und ihr gegenüber bestehende vertragliche Verpflichtungen sowie die Zuständigkeiten der im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.

(3) Der Deichverband ist berechtigt, im Auftrage von Mitgliedern oder von Dritten Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht notwendig sind, aber damit im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

(4) Der Deichverband ist berechtigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die dem Hochwasserschutz seiner Mitglieder dienen.

§ 3

Unternehmen, Verbandsplan, Deichbuch

(1) Der Deichverband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Uferregulierungen und -befestigungen, Leitungen, Stauanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen und Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan sowie den Ergänzungen hierzu. Der Plan wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 54 – aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung wird beim Deichverband aufbewahrt.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Deichbuch (Bestandspläne), die wie der Verbandsplan aufbewahrt werden.

(4) Verbandsplan und Deichbuch sind nicht Bestandteil der Satzung.

(5) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Deichverband seinen Verbandsplan ergänzen oder neue Verbandspläne aufstellen.

(6) Der Deichverband kann Anlagen, die seinen Aufgaben entsprechen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.

§ 4

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das linksrheinische Gebiet zwischen Rheinstrom-km 806 und 823,2 in der Gemeinde Alpen, den Städten Rheinberg, Wesel und Xanten.

(2) Das Verbandsgebiet ist in einer Übersichtskarte Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Zusätzlich ist das Verbandsgebiet in Karten Maßstab 1:2.500 dargestellt. Die Bestimmung der höhergelegenen Grundstücke (Insellagen) innerhalb des Verbandsgebietes sind ebenfalls in Karten Maßstab 1:2.500 dargestellt. Sie liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes aus. Die zusätzlichen Karten sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5

Mitglieder des Deichverbandes

- (1) Mitglieder des Deichverbandes sind
 - a) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und
 - b) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen außerhalb des Verbandsgebietes,

die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren,

- c) der Kreis Wesel, die Städte Rheinberg, Wesel, Xanten und die Gemeinde Alpen.

(2) Über seine Mitglieder führt der Deichverband ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6

Benutzung und Betreten von Grundstücken

(1) Der Deichverband ist berechtigt, auf den im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken das Verbandsunternehmen durchzuführen. Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Deichverband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, das Verbandsunternehmen auch auf den Grundstücken im Vorland durchzuführen. Vorland sind die Grundstücke zwischen Rhein und Deich.

(2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Bemessung der Entschädigung ist der aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil anzurechnen.

(3) Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Deichverbandes sind in Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Deiche und angrenzenden Grundstücke müssen ohne Mängel in geeigneter Weise unterhalten, gepflegt und vor Beschädigungen geschützt werden. Näheres wird durch die Deichschutzverordnung (Deichschutzverordnung – DschVO vom 02.08.2000 Abl. Reg. Ddf 2000, S. 238), in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 8

Deichschau

(1) Neben der Verbandsschau durch die Aufsichtsbehörde gem. § 122 LWG sind die im Verbandsgebiet liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen des Deichverbandes regelmäßig nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu schauen.

(2) Das Ergebnis dieser Schauen wird in einem Schaubericht festgehalten.

(3) Jeder Heimrat führt den Vorsitz bei der Deichschau in seinem Bezirk. Der Deichgräf oder sein Beauftragter koordiniert die einzelnen Schauen.

§ 9

Organe und Wahlverfahren

(1) Der Deichverband hat:

- a) einen Erbentag (Verbandsausschuss) und
- b) einen Deichstuhl (Vorstand).

(2) Die Wahlen zur Besetzung der Organe sind mit Stimmzetteln durchzuführen.

§ 10 Bezirke

- (1) Das Verbandsgebiet ist in 7 Bezirke unterteilt. Jeder Bezirk wird durch einen Heimrat, der Mitglied im Deichstuhl ist, repräsentiert.
- (2) Die Bezirke sind in einer Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 11 Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis

- (1) Alle 5 Jahre ist in jedem Bezirk vom Deichgrafen eine Teilmitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Teilmitgliederversammlungen sollen nacheinander in einem Zeitraum von 10 Wochen erfolgen.
- (3) Die Teilmitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbentages.
- (4) Stimmberechtigt in der jeweiligen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Bezirks, die zu Beiträgen an den Deichverband herangezogen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 Zusammensetzung des Erbentages (Verbandsausschuss)

- (1) Der Erbentag besteht aus 30 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Erbentagsmitglieder werden von den Teilmitgliederversammlungen in den jeweiligen nachstehenden Bezirken wie folgt gewählt:

Bezirk	Mitglieder
I Birten/Bislicher Insel	2
II Ginderich	3
III Büderich	5
IV Menzelen (Ost)	3
V Wallach, Borth	4
VI Alpen, Bönning, Drüpt, Huck, Veen, Menzelen (West)	8
VII Rheinberg, Millingen	5

Deichstuhlmitglieder können nicht gleichzeitig dem Erbentag angehören.

- (2) Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt, der das verhinderte Mitglied vertritt und ggf. das ausscheidende Mitglied ersetzt.

§ 13 Wahl des Erbentages

- (1) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Deichverband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mitzuwählen. Kein Vertreter kann mehr als insgesamt ein Mitglied in den Teilmitgliederversammlungen vertreten. Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet haben, können ihr Stimmrecht nur in dem Bezirk ihres Hauptwohnsitzes wahrnehmen. Mitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Verbandes, die in mehreren Bezirken Eigentum haben, können ihr Stimmrecht nur in einem Bezirk wahrnehmen.
- (2) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen

- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viel Stimmen erhält, wird zwischen den Personen, die Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichgrafen zu ziehende Los.

- (4) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgrafen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

- (5) Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14 Amtszeit des Erbentages

- (1) Die Amtszeit der Erbentagsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet am 31.12.
- (2) Falls ein Erbentagsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt für den Rest der Amtszeit der persönliche Vertreter als Nachfolger nach. Scheidet ein Mitglied und sein Vertreter aus, ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 15 Aufgaben des Erbentages

Der Erbentag hat die ihm durch WVG und Satzung übertragenen Aufgaben. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Abberufung der Deichstuhlmitglieder,
2. Beschlussfassung über die Satzung sowie deren Änderung oder Ergänzung, der Veranlagungsregeln, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und Geschäftsordnung,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Deichverbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan sowie der Nachtragshaushaltspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Deichstuhls,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Deichverband,
9. Beratung des Deichstuhls in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln für die Beitragserhebung,
11. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln für die Beitragserhebung.

§ 16 Vorsitzender des Erbentages

Vorsitzender des Erbentages ist der Deichgraf. Er leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge im Deichstuhl an seine Stelle.

§ 17**Sitzungen des Erbtages**

(1) Der Deichgräf lädt den Erbtage nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er hat den Erbtage ferner einzuberufen

- a) auf Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls,
- b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Erbtages.

Die Anträge der Mitglieder müssen dem Deichgräfen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese auf drei Tage verkürzt werden; hierauf ist in der Einladung mit Begründung hinzuweisen.

(3) Die Mitglieder des Deichstuhls sind zu den Sitzungen des Erbtages einzuladen. Sie haben beratende Funktion.

(4) Die Sitzungen des Erbtages sind nicht öffentlich. Der Erbtage kann die Öffentlichkeit seiner Sitzung im Einzelfall beschließen.

§ 18**Beschlussfassung im Erbtage**

(1) Der Erbtage bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbtage ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.

(3) Beratungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Die Abstimmung ist offen, sofern nichts anderes beantragt und beschlossen wird.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen anzufertigen, die vom Deichgräfen, einem Mitglied des Erbtages und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Erbtagsmitgliedern zu übersenden.

(6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Erbtagsmitglied. Diese Entscheidungen sind dem Erbtage in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Erbtage kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 19**Zusammensetzung des Deichstuhls
(Vorstand)**

(1) Der Deichstuhl besteht aus 13 ehrenamtlichen Mitgliedern:

Dem Deichgräfen, einem Heimrat pro Bezirk und je einem Delegierten der Gemeinde Alpen, der Städte Rheinberg, Wesel, Xanten und des Kreises Wesel.

(2) Für den Deichgräfen werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter, für die übrigen Mitglieder je ein persönlicher Vertreter gewählt.

(3) Die Deichstuhlmitglieder müssen Mitglied des Deichverbandes oder Delegierter eines Mitgliedes sein.

(4) Die stellvertretenden Deichgräfen werden aus der Mitte der ordentlichen Deichstuhlmitglieder gewählt.

§ 20**Wahl des Deichstuhls**

(1) Der Erbtage wählt die Mitglieder des Deichstuhls und deren Vertreter.

(2) Die Heimräte werden von den Erbtagsmitgliedern des jeweiligen Bezirks vorgeschlagen.

Die Delegierten der Gemeinde Alpen, der Städte Rheinberg, Wesel, Xanten und des Kreises Wesel werden von der jeweiligen Körperschaft vorgeschlagen. Die Wahl der Deichstuhlmitglieder und Vertreter erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbtages. Erreicht keiner der vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang diese Stimmenmehrheit, wird zwischen den Personen, die Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Erbtagsmitglieder erhält. Erreicht der Kandidat keine Stimmenmehrheit, so wird ein weiterer Kandidat vorgeschlagen. Erreicht auch dieser keine Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Erbtage kann alle Deichstuhlmitglieder aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21**Amtszeit des Deichstuhls**

(1) Die Amtszeit der Deichstuhlmitglieder beträgt 5 Jahre, sie endet am 31. März.

(2) Deichstuhlmitglieder oder deren Vertreter, die in ihrer Funktion als Beamte, Angestellte, Mandatsträger oder als Vertreter eines Mitgliedes gewählt wurden, scheiden aus, wenn das betreffende Mitglied die Vertretung schriftlich widerruft.

(3) Wenn ein Deichstuhlmitglied oder sein Vertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach § 20 durchzuführen.

§ 22**Aufgaben und Geschäfte des Deichstuhls**

(1) Der Deichstuhl hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er

- 1. über die Aufnahme von Darlehen zu beschließen,
- 2. Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro zu vergeben,
- 3. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen zu beschließen,
- 4. über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten zu entscheiden,

5. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmens und des Verbandsplanes des Deichverbandes zu erarbeiten,
6. den Entwurf des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan sowie Nachträge hierzu aufzustellen,
7. die Jahresrechnung aufzustellen,
8. bei Bedarf ein Schiedsgericht einzurichten.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 20.000 €. Diese Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(3) Die Deichstuhlmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Erbertages ausgeführt werden. Ein Deichstuhlmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Deichverband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Deichverband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 23

Sitzungen des Deichstuhls

(1) Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt dabei die Tagesordnung mit. Der Einladung werden die Vorlagen beigelegt. Ausgenommen sind Vorlagen, die Personal-, Grundstücksangelegenheiten und Vergaben beinhalten. In dringenden Fällen kann die Frist unter entsprechendem Hinweis auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Deichstuhl ist einzuberufen, wenn zwei Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Wer verhindert ist, teilt dies seinem Stellvertreter oder dem Deichgräfen mit, der unverzüglich den Stellvertreter einlädt. Der Stellvertreter nimmt auch ohne Einladung durch den Deichgräfen anstelle des verhinderten Deichstuhlmitglieds stimmberechtigt an der Sitzung teil.

(4) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich.

§ 24

Beschlussfassung im Deichstuhl

(1) Der Deichstuhl fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Deichstuhl ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Der Deichstuhl ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen und bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden

kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle anwesenden Deichstuhlmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Deichstuhlmitgliedern gefasst sind.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen anzufertigen, die vom Deichgräfen, einem Deichstuhlmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Deichstuhlmitgliedern und ihren Vertretern zu übersenden.

§ 25

Geschäfte des Deichgräfen

(1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet die Sitzungen des Erbertages und die Mitgliederversammlungen. Er koordiniert die Arbeit in den Bezirken. Ihm obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, soweit nicht Rechte und Aufgaben des Erbertages, des Deichstuhls oder des Geschäftsführers betroffen sind.

(2) Der Deichgräf unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.

(3) Der Deichgräf ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Deichverbandes.

§ 26

Geschäfte der Heimräte

(1) Der Heimrat vertritt den jeweiligen Bezirk im Deichstuhl.

(2) Er beaufsichtigt, schaut und verteidigt die Deiche im Rahmen des Deichverteidigungsplanes in seinem Bezirk und wird von den Erbertagsmitgliedern seines Bezirks unterstützt.

(3) Das Nähere regelt die vom Erbertag zu beschließende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt ebenfalls die Beteiligung der Bezirke, die nicht an einen Deichabschnitt angrenzen.

§ 27

Gesetzliche Vertretung des Deichverbandes

(1) Der Deichgräf ist der gesetzliche Vertreter des Deichverbandes.

(2) Verpflichtende Erklärungen des Deichverbandes bedürfen der Schriftform. Die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung geregelt; sie kann vorsehen, dass Aufgaben des Deichgräfen ganz oder teilweise auf die Heimräte delegiert werden.

§ 28

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Deichverband hat einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

(2) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus der vom Erbertag zu beschließenden Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm von den Verbandsorganen, vom Deichgräfen oder durch die Geschäftsordnung übertragenen Geschäfte.

§ 29**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld**

(1) Die Deichstuhl- und Erbtagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Deichgräf, seine Stellvertreter und die Heimräte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Erbtags kann für weitere Funktionsträger ebenfalls eine Aufwandsentschädigung beschließen, differenziert nach den übertragenen Aufgaben.

(3) Die Deichstuhl- und Erbtagsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld. Dies gilt nicht für die hauptamtlich tätigen Delegierten der Kommunen und des Kreises.

(4) Über Art und Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld beschließt der Erbtags.

§ 30**Teilnahme an Sitzungen**

(1) Zu den Sitzungen des Erbtages und des Deichstuhles sind

1. die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde,
2. die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel,
3. die Landwirtschaftskammer NRW und
4. die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft, Kamp-Lintfort

einzuladen. Sie beraten den Deichverband und erhalten Einladungen einschl. der Sitzungsunterlagen und die Niederschriften über die Sitzungen sowie die Haushaltspläne. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Der Deichgräf kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

§ 31**Verschwiegenheitspflicht**

Deichstuhlmitglieder, Mitglieder des Erbtages und Bedienstete des Verbandes sowie Personen im Sinne des § 49 Absatz 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren, so weit es sich um schutzwürdige Interessen einzelner oder des Deichverbandes handelt. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 32**Haushaltsplan**

(1) Der Deichverband hat für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig vor seinem Beginn einen Haushaltsplan aufzustellen; dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind die erforderlichen Anlagen beizufügen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann auch ein Haushaltsplan für zwei aufeinander folgende Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich

1. eingehenden Einnahmen,

2. zu leistenden Ausgaben,

3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Er ist Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

(4) Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, insbesondere aus den Beiträgen der Verbandsmitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Zuwendungen bestritten werden sollen, sind in einem besonderen Teil des Haushaltsplanes (Vermögenshaushalt) darzustellen.

(5) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 33**Finanzplan**

Für Investitionen größeren Umfangs, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt werden. Das erste Planungsjahr des Finanzplanes ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 34**Vermögen**

(1) Der Deichverband hat sein Vermögen aus den ordentlichen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes zu unterhalten.

(2) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Zusammenstellung des Kapital-, Anlagen- und Grundvermögens (Vermögensübersicht) beizufügen. Grundvermögen ist nur für die Grundstücke zu bewerten, die nicht unmittelbar der Durchführung der Verbandsaufgaben dienen.

§ 35**Haushaltsführung**

(1) Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe zu verbuchen und zu belegen.

(2) Personal- und Betriebsausgaben sind nach wesentlichen Ausgabearten getrennt voneinander auszuweisen.

(3) Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, die Ausgabebelege mindestens den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie bei Erwerb von Gegenständen auch den Verwendungszweck.

(4) Einnahme- und Ausgabebelege sind fünf Jahre, Belege zu Investitionsmaßnahmen zehn Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.

§ 36**Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Haushaltsplanes.

§ 37

Tilgung der Schulden, Rücklagen

(1) Für langfristige Darlehen stellt der Deichverband einen Tilgungsplan auf und sammelt die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(2) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabevolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, soll der Deichverband aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen bilden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die Investitionen zur Erweiterung des Verbandsunternehmens dienen. Zuführungen und Entnahmen sind nach dem Bedarf auszurichten.

(3) Die Mittel der Rücklage sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

§ 38

Kredite

(1) Der Deichverband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Deichverband soll zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten bestellen.

§ 39

Kassenkredite

(1) Der Deichverband darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Kassenkredite) bis zu der von der Aufsichtsbehörde gem. § 75 Abs. 3 WVG genehmigten Höhe aufnehmen.

(2) Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von 9 Monaten zu tilgen.

§ 40

Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen

(1) Der Deichverband soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wird.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Der Deichverband kann Vermögensgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.

§ 41

Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes

(1) Der Deichstuhl stellt den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf.

(2) Durch Beschluss des Erbentages über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite, den Gesamtbedarf an Beiträgen und die Beitragssätze (Haushaltsbeschluss) wird der Haushaltsplan festgesetzt. Der Deichgräf zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und gegebenenfalls die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

(3) Wenn der Deichverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan festsetzt, kann die Aufsichtsbehörde einen mit Gründen versehenen Festsetzungsbescheid erlassen. Gleichzeitig soll sie den zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge bestimmen und ihre Erhebung durch Beitragsbescheid anordnen. Der Deichgräf hat der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Erbentag kann vom Deichgräfen verlangen, dass er gegen einen Bescheid nach Absatz 3 Rechtsmittel erhebt. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 42

Nicht planmäßige Ausgaben

Der Deichgräf kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Deichverband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind dem Erbentag in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Deichgräfen zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 43

Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Deichstuhl stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in den ersten sechs Monaten des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle zu. Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres beizufügen.

(3) Der kassenmäßige Abschluss enthält

- a) die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
- b) die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlussstag,
- c) die Kassen-Einnahme- und -Ausgabenreste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie die am Jahresende noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbe-

stand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

(4) In der Haushaltsrechnung sind die in Absatz 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Ansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen.

(5) In der Haushaltsrechnung ist ferner festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen im Vermögenshaushalt für die Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit die Kreditaufnahme gesichert ist.

(6) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnungen sind die gesamten Soll-Einnahmen den gesamten Soll-Ausgaben unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist für den Haushaltsausgleich des folgenden oder übernächsten Haushaltsjahres zu verwenden.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum bestimmen oder den Deichverband ganz von der Prüfung freistellen. Ist der Deichverband von der Prüfung freigestellt, hat der Erbentag mindestens eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer zu wählen, die oder der die Aufgaben der Prüfstelle wahrnimmt.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und
3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften dieser Satzung, des Ausführungsgesetzes zum WVG und sonstiger Vorschriften in Einklang stehen.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Haushaltsführung des Deichverbandes durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Deichverband.

(9) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Wesel.

§ 44 Entlastung

Der Deichgräf legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Erbentag und der Aufsichtsbehörde vor. Der Erbentag beschließt über die Entlastung des Deichstuhles.

§ 45 Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder haben dem Deichverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der §§ 46ff dieser Satzung sowie der vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln fällig werden.

(4) Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Deichverband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Er kann auch zu späteren Beiträgen herangezogen werden, wenn die Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgt.

§ 46 Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Deichverbandes haben, und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Deichverbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

(3) Beitragsmaßstab ist der vom Finanzamt festgesetzte Einheitswert der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet. Für Grundstücke und bauliche Anlagen, für die kein Einheitswert festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, werden vom Verband Ersatzeinheitswerte festgesetzt.

(4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(5) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle des Deichverbandes aus.

§ 47 Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

(1) Die Beiträge für den Deichbau und die Deichunterhaltung ergeben sich aus den Gesamtkosten aller dafür erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Kosten des Banndeiches sind auf den Banndeichpolder, die Kosten der Sommerdeiche sind auf den Sommer- und Banndeichpolder umzulegen. § 46 (5) gilt entsprechend.

(3) Die nach Absatz 1 ermittelten Kosten sind gemäß Absatz 2 im Verhältnis der Einheitswerte auf die dinglichen Mitglieder im Banndeichpolder und in den Sommerpoldern umzulegen. § 46 (5) gilt entsprechend.

§ 48 Beiträge und Umlagen für sonstige Aufgaben des Deichverbandes

Die Aufwendungen des Deichverbandes für die Erfüllung sonstiger Aufgaben werden gesondert

umgelegt. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder oder Veranlasser von der Durchführung der Aufgaben haben.

§ 49

Ermittlung der Beitragsverhältnisse

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Deichverband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Deichverband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Deichverband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Deichverband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Deichverband ist berechtigt, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster beim Katasteramt des Kreises Wesel und Aufstufungen aller bewerteten Grundstücke aus dem Sachgebiet Grundbesitzabgaben des kommunalen Rechenzentrums in Kamp-Lintfort für die Grundstücke der Mitglieder einzuholen.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
- b) es dem Deichverband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 50

Hebung der Verbandsbeiträge, Fälligkeit

(1) Der Deichverband erhebt die Beiträge aufgrund der in dieser Satzung und den Veranlagungsregeln festgelegten Beitragsverhältnisse durch Beitragsbescheid.

(2) Mit dem Beitragsbescheid sind den Mitgliedern die vom Erbtag festgesetzten Veranlagungsregeln bekannt zu geben. Im Beitragsbescheid sind die Zahlstelle und die Zahlungsfristen anzugeben. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beiträge nicht aufgehalten.

(3) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ist entsprechend § 37 (4) Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eine Unterschrift und Namenswiedergabe nicht erforderlich.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat neben Mahngebühren einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sons-

tigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 – 232) entsprechend anzuwenden.

(5) Die Verbandsbeiträge werden zum 15.03. eines jeden Jahres fällig.

§ 51

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Mitglieder an dem Deichverband teilnehmen.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde die Stadt- oder Gemeindekasse des jeweiligen Schuldnerwohnsitzes.

§ 52

Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhenden Forderungen des Deichverbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte richten.

(2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW.2010) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 51 (2) der Satzung.

§ 53

Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

(3) Die Einlegung des Rechtsmittels befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.

§ 54

Anordnungsbefugnis

(1) Der Deichgräf kann auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen. Diese Befugnis kann durch die Geschäftsordnung auf die Heimräte für ihren Bezirk oder auf den Geschäftsführer delegiert werden. Die Mitglieder des Deichverbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf kann die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.

(2) Der Deichgräf kann den in Absatz 1 genannten Personenkreis für Verstöße gegen die auf Gesetz, Verordnungen und Satzung beruhenden Vorschriften zum Schutz des Verbandsunternehmens mit Ordnungsstrafen bis zu 150 Euro belegen.

§ 55**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Deichverbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der Tageszeitungen (Rheinische Post und Neue Rhein Zeitung/Westdeutsche Allgemeine Zeitung) sowie in den Niederrhein-Nachrichten. Für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.

(2) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In den in Absatz 1 genannten Bekanntmachungsblättern ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

§ 56**Aufsicht**

(1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Deichverband seine Angelegenheiten nach Gesetz, Verordnung und Satzung verwaltet.

§ 57**Zustimmung zu Geschäften**

(1) Der Deichverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 Euro hinausgehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 58**Änderung/Neufassung der Satzung**

(1) Für Beschlüsse zur Änderung oder Neufassung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit im WVG oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung oder Neufassung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 59**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.01.2004 außer Kraft.



13 **Änderung der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Bezirksregierung
54.04.02.01

Düsseldorf, den 15. Dezember 2008

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBL. I S. 405)) genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes am 01.12.2008 beschlossene Änderung der Verbandsatzung vom 11.12.1980, zuletzt geändert am 21.12.2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 21.12.2006) wie folgt:

§ 75

Teilnahme an Sitzungen

An den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes nimmt die Aufsichtsbehörde teil. Die Behörde ist zu den Sitzungen einzuladen. Sie erhält die Niederschriften, die Wirtschaftspläne und die Jahres- oder Lageberichte.

§ 62

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 29

14 **Planfeststellungsbeschluss zur Sanierung und Deichrückverlegung im Rheinbogen Duisburg Mündelheim (Rheinstrom-km 759,2 bis 768,5 rechtes Ufer)**

Bezirksregierung
54.4.20.02-001/08

Düsseldorf, den 7. Februar 2008

In dem Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1. Tenor

1.1

Die Pläne zur Sanierung und Deichrückverlegung im Rheinbogen Duisburg-Mündelheim von Rheinstrom-km 759,2 bis 768,5

Antragsteller: Oberbürgermeister der Stadt
Duisburg
Amt für Wasser und Kreislauf
wirtschaft
Am Burgacker 30–42
47051 Duisburg

werden unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage

der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt. Der in den Planunterlagen im Bereich der Ortslage Wittlaer auf der Wasserseite vorgesehene Mittelweg wird nicht planfestgestellt.

1.2

Soweit durch die zugelassene Maßnahme Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Duldungspflichten nach §§ 33 ff des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) wird hingewiesen.

1.4

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde – zurückgewiesen.

1.5

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Antragsteller zu tragen.

1.6

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf unter Dezernat 54 abgerufen werden.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 29

15 **Auflösung des Deichverbandes Haffen zum 31.12.2008**

Bezirksregierung
54.04.(54.15.93)

Düsseldorf, den 18. Dezember 2008

Der Erbentag des Deichverbandes Haffen hat in der Erbentags- und Deichstuhlsitzung vom 06.11.2008 einstimmig gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 WVG (Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBL. I S. 405)) die Auflösung des Deichverbandes Haffen zum 31.12.2008 beschlossen.

Die Aufgaben und das Vermögen des Deichverbandes Haffen werden gem. § 61 Abs. 1 WVG ab dem 01.01.2009 auf den Deichverband Bislich Landesgrenze übertragen.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 29

**16 Antrag der Wuppertaler Stadtwerke
Energie & Wasser AG, Bromberger Str. 39–41,
42281 Wuppertal auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) sowie Antrag auf Zulassung
des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

Bezirksregierung
53.01.01-1.1-5191-Ei

Düsseldorf, den 30. Dezember 2008

Die Wuppertaler Stadtwerke Energie & Wasser AG hat mit Datum vom 20.03.2008 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme sowie Lieferung von Industriedampf (Heizkraftwerk Elberfeld) in 42117 Wuppertal gestellt.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom

03.11.2008 bis einschließlich 03.12.2008

bei der Bezirksregierung Düsseldorf und im Rathaus in Wuppertal Barmen zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

03.11.2008 bis einschließlich 17.12.2008

vorgebracht werden.

Da keine Einwendungen im vorgenannten Sinne gegen das Vorhaben vorgebracht wurden, wird der für den

15.01.2009, ab 10.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal anberaumte und bekanntgegebene Erörterungstermin nach Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG abgesagt.

Im Auftrag
Eifländer

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 30

**17 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Firma TanQuid GmbH & Co.KG**

Bezirksregierung
100-53.01-0135/08/0902.1/5218

Düsseldorf, den 23. Dezember 2008

**Antrag der Firma TanQuid GmbH & Co.KG,
Schifferstraße 210 in 47059 Duisburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma TanQuid GmbH & Co.KG, Schifferstraße 210 in 47059 Duisburg hat mit

Datum vom 17. Juni 2008 für ihre Anlage zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Kohlenwasser-

stoffen) auf ihrem Werksgelände Ölnsel in 47138 Duisburg einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Kohlenwasserstoffen) durch

- Errichtung und Betrieb einer Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) mit einer Leistung von 1.700 m³/h,
- Errichtung und Betrieb eines Kombinationsbrenners zur Heißdampferzeugung (ERU) mit einer Leistung von 800 m³/h,

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.2.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das

Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die Änderung der Anlage wird die Gesamt-Lagermenge nicht verändert. Der sichere Umgang mit der TNV ERU wurde im Antrag dargelegt und durch ein Gutachten eines nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Gutachters bestätigt. Die Anregungen des Gutachters wurden in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Des Weiteren wurde plausibel dargelegt, dass die bisher eingesetzte Dämpferückgewinnungsanlage, aufgrund der Vielzahl der gelagerten Produkte, eine Flüssigkeit 1 ein Gemisch zurückgewinnt, dass aus Qualitätsgründen keinem der Reinprodukte in den Tanks zugeführt werden kann. Es wird also mit hohem energetischen Aufwand ein Stoff gewonnen, der dann entsorgt werden muss.

Dieses Verfahren ist nicht mehr ökologisch sinnvoll. Die anfallenden Dämpfe können besser gleich in der TNV verbrannt bzw. in der ERU thermisch genutzt werden. Insbesondere die Einhaltung der dem Regelwerk zur Luftreinhaltung entsprechenden Ableitbedingungen sowie Grenzwerte wird in dieser Genehmigung durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 30

**18 Planfeststellungsbeschluss
zur Sanierung und Deichrückverlegung
im Rheinbogen Duisburg Mündelheim
(Rheinstrom-km 759,2 bis 768,5, rechtes Ufer)**

Bezirksregierung
54.4.20.02-001/08

Düsseldorf, den 7. Februar 2008

In dem Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1. Tenor

1.1

Die Pläne zur Sanierung und Deichrückverlegung im Rheinbogen Duisburg-Mündelheim von Rheinstrom-km 759,2 bis 768,5

Antragsteller: Oberbürgermeister der Stadt
Duisburg
Amt für Wasser und Kreislauf-
wirtschaft
Am Burgacker 30-42
47051 Duisburg

werden unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt. Der in den Planunterlagen im Bereich der Ortslage Wittlaer auf der Wasserseite vorgesehene Mittelweg wird nicht planfestgestellt.

1.2

Soweit durch die zugelassene Maßnahme Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Duldungspflichten nach §§ 33 ff des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) wird hingewiesen.

1.4

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde – zurückgewiesen.

1.5

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Antragsteller zu tragen.

1.6

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf unter Dezernat 54 abgerufen werden.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 31

Sozialangelegenheiten

**19 Eingliederung der Katholischen Pfarreien
und Kirchengemeinden
St. Josef und St. Notburga, Viersen
in die
Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Remigius, Viersen**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 12. Dezember 2008

**Urkunde
über die Eingliederung der Katholischen Pfarreien
und Kirchengemeinden
St. Josef und St. Notburga, Viersen
in die
Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Remigius, Viersen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga, Viersen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgehoben. Die Gebiete werden der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen zugeordnet.

Auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen gehen alle Rechte und Pflichten der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga, Viersen über.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche bleibt die auf den Titel St. Remigius geweihte Kirche.

Weitere Kirchen sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Josef und St. Notburga.

3. Kirchenbücher und Siegel

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Josef und St. Notburga werden zum 31. Dezember 2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Remigius in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2009 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Remigius, Viersen.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius führt ihre bisherigen Siegel weiter fort.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius wird um die Gebiete der eingegliederten Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga erweitert.

5. Vermögensübersicht – Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga erstellen zum 31. Dezember 2008 einen Jahresabschluss, in dem alle Vermögenswerte, Aktiva und Passiva, dargestellt sind. Dieser Abschluss ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga geht deren gesamtes bewegliche und unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen über. Das gleiche gilt für deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das fondsgebundene Vermögen, das nicht fondsgebundene Vermögen sowie Rücklagen und Rückstellungen der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga werden auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen übertragen und durch den Kirchenvorstand verwaltet.

6. Fortführung der fondsgebundene Vermögen

Mit der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga, Viersen bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sogenannte Fondsvermögen, bestehen und werden ab dem 1. Januar 2009 jeweils gesondert vom Kirchenvorstand St. Remigius, Viersen verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Aachen, den 4. Dezember 2008

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Eingliederung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga, Viersen in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2008
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02

Im Auftrag
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 31

20 Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 17. Dezember 2008

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach – Heinsberg

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach – Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg mit Wirkung zum 1. Januar 2009 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach – Heinsberg wird ab dem 1. Januar 2009 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Gangolf, Heinsberg

Aachen, den 10. Dezember 2008

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 32

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

21 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Zweckverband Naturpark Bergisches Land

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 17. Dezember, 14.00 Uhr, findet auf Schloss Heiligenhoven in der Gemeinde Lindlar die diesjährige Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.02.2008
3. Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift
4. Neuwahl des 1. Vorsitzenden
5. Jahresrechnung 2007
6. Durchgeführte Maßnahmen 2008

7. Gründung einer gGmbH
8. Gründung eines Fördervereins
9. Einstellung einer 400,- €-Kraft
10. Maßnahmeplan 2008
11. Fördermittel des Landes NRW
12. Maßnahmenplan 2009
13. Haushaltsplan 2009/Haushaltssatzung 2009
14. Auszeichnung als Qualitäts-Naturpark
15. Verschiedenes

Gummersbach, den 3. November 2008

Im Auftrag
 Theo Boxberg
 (Geschäftsführer)

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 32

22 Bekanntmachung über die 21. Sitzung der 11. Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr

Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 21. Sitzung am

**Montag, 12. Januar 2009 – 10.00 Uhr –
 im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienst-
 gebäudes Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Finanzielle Situation der Kommunen in der Metropole Ruhr
 - Resolution der Verbandsversammlung
 - Memorandum
 - Kommunalfinanzbericht
2. Wandel als Chance
 - Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2008
 - Antrag der FDP-Fraktion vom 03.12.2008
 - Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. vom 05.12.2008
3. Angelegenheiten der AGR
 - US-Lease
4. Einrichtung einer Geschäftsstelle Bergschadensregulierung
5. Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 18. Dezember 2008

Im Auftrag
 Horst Schiereck
 Vorsitzender der Verbands-
 versammlung

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 33

23 Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes vom 12. Dezember 2008

Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat aufgrund des § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), und des § 17 Abs. 1 der Satzung für den Niersverband vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, ber. S. 1070), zuletzt geändert durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 13.12.2007 (GV. NRW. S. 728), am 11. Dezember 2008 die vom Vorstand aufgestellte Änderung der Veranlagungsregeln wie folgt beschlossen:

A. In Nr. 1.2 der Veranlagungsregeln des Niersverbandes (VAR) wird der Text des Buchstaben c) nach dem Text des Buchstaben g), an dessen Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt wird, als neuer Text mit abschließendem Punkt unter dem Buchstaben h) eingefügt. Anstelle des bisherigen Textes des Buchstaben c) wird der folgender Text eingefügt:

c) Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser,

B. Nr. 4 a VAR wird wie folgt neu gefasst:

4 a Beiträge für die Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand (§ 20 Niersverbandssatzung)

Einen weitergehenden Vorteil im Sinne von § 20 Niersverbandssatzung können einzelne Mitglieder oder aber die in anderen Beitragsgruppen veranlagten Mitglieder in ihrer Gesamtheit haben.

Der weitergehende Vorteil für einzelne Mitglieder bzw. der weitergehende Vorteil, den die in einer anderen Beitragsgruppe veranlagten Mitglieder in ihrer Gesamtheit haben, wird projektbezogen ermittelt und vorab auf die einzelnen Mitglieder direkt bzw. über die anderen Beitragsgruppen umgelegt. Auf die in der Beitragsgruppe Abwasserbeseitigung veranlagten Mitglieder wird von den verbleibenden Aufwendungen sodann die eine Hälfte über diese Beitragsgruppe wegen des weitergehenden Vorteils umgelegt, der sich daraus ergibt, dass Rückführungsmaßnahmen grundsätzlich das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer verbessern und damit einen ergänzenden Beitrag zur Abwasserreinigung leisten.

Die andere Hälfte der verbleibenden Aufwendungen schließlich verteilt sich nach Maßgabe des § 20 Satz 2 Niersverbandssatzung.

C. Die Überschrift des 7. Abschnitts der Veranlagungsregeln wird wie folgt neu gefasst:

7. Beiträge für die Abwasserbeseitigung, für die Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung, zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser sowie nachlaufende Beiträge (§§ 23 bis 24 Niersverbandssatzung)

D. In Nr. 7.1 VAR wird die Paragraphenangabe „§ 23 und 23 a“ ersetzt durch „§ 23, § 23 a und § 23 b“:

E. In Nr. 7.2 Satz 1 VAR wird die Paragraphenangabe „§§ 23, 23 a und 24“ ersetzt durch „§§ 23, 23 a, 23 b und 24“:

F. Nr. 7.3 VAR wird am Ende um den folgenden Text ergänzt:

sowie zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser gemäß § 23 b Niersverbandssatzung

G. Nach Nr. 7.3.1.2 VAR wird die Nr. 7.3.1.3 wie folgt eingefügt:

7.3.1.3 Maßgebend für die Verteilung des Beitrags zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser gemäß § 23 b Niersverbandssatzung ist die Anzahl der Einwohner, die am 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres an die öffentlichen Kanalisationsnetze der gemeindlichen Mitglieder angeschlossen sind, aus denen verbandlichen Anlagen Niederschlagswasser zugeführt wird.

H. Nach Nr. 7.3.2.5 VAR werden die Nr. 7.3.2.6 und die Nr. 7.3.2.7 wie folgt eingefügt:

7.3.2.6 Die Summe der Wertzahlen (WZ) zur Umlage des Beitrags zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\Sigma WZ_{NWAbg} = \Sigma E_{MK, \text{Gem. I}} + \Sigma E_{TK, \text{Gem. I}}$$

Erläuterung:

WZ (E) = Wertzahlen

Index NWAbg = für die Umlage zur Deckung der Niederschlagswasserabgabe

E34 = an die Öffentliche Kanalisation angeschlossene Einwohner zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres

Index MK = für Mischkanalisationen

Index TK = für Trennkanalisationen, aus denen Niederschlagswasser ganz oder teilweise verbandlichen Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt wird

Index Gem. = der Gemeinden

Index i = für die Gemeinden i

7.3.2.7 Der Anteil einer Gemeinde an der Umlage zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser richtet sich nach folgender Schlüsselzahl (SZ_{NWAbg, Gem. i}):

$$SZ_{NWAbg, \text{Gem. i}} = (E_{MK, \text{Gem. i}} + E_{TK, \text{Gem. i}}) / \Sigma WZ_{NWAbg}$$

Erläuterung:

SZ = Schlüsselzahl (Umlageanteil)

Index NWAbg = für die Umlage zur Deckung der Niederschlagswasserabgabe

Index Gem. = der Gemeinde

Index i = für die Gemeinde i

E = an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Einwohner zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres

Index MK = für Mischkanalisationen

Index TK = für Trennkanalisationen, aus denen Niederschlagswasser ganz oder teilweise verbandlichen Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt wird

WZ (E) = Wertzahlen

I. Nach Nr. 7.3.3.2 VAR werden die Nr. 7.3.3.3, die Nr. 7.3.3.4 und die Nr. 7.3.3.5 wie folgt eingefügt:

7.3.3.3 Der zu veranlagende Beitrag eines gemeindlichen Mitgliedes zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser entspricht der jeweiligen Schlüsselzahl SZ_{NWAbg, Gem. i}.

7.3.3.4 Steht aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der zuständigen Landesbehörde fest, dass das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem öffentlichen Kanalisationsnetz für ein zurückliegendes Veranlagungsjahr abgabefrei bleibt, mindert sich der nach Nr. 7.3.3.3 zu veranlagende Beitrag des betroffenen gemeindlichen Mitgliedes im zu veranlagenden Wirtschaftsjahr für die abgabefrei bleibende Einleitung des zurückliegenden Veranlagungsjahres um einen Betrag, der sich wie folgt ermittelt:

$$\text{Min}_{\text{Befr., Gem. I}} = E_{\text{Befr., Gem. I}} - \text{NWAbg}$$

Erläuterung:

Min (€) = Minderungsbetrag

Index Befr. = für abgabefreie bleibende Einleitungen von Niederschlagswasser

Index Gem. = der Gemeinde

Index i = für die Gemeinde i

E = an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Einwohner zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres

NWAbg (€) = der nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz auf einen angeschlossenen Einwohner entfallende Betrag der Niederschlagswasserabgabe

7.3.3.5 Der von einem gemeindlichen Mitglied zu zahlende Beitrag zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser ergibt sich damit aus der Differenz zwischen dem Beitrag gemäß Nr. 7.3.3.3 und dem Minderungsbetrag nach Nr. 7.3.3.4.

J. In der Erläuterung zu Nr. 7.5.1 VAR wird der Textteil „Gesamteinwohner der Gemeinde, bei denen Abwasser anfällt“ ersetzt durch den Text „Gesamteinwohner der Gemeinde, die an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind“.

K.1 In Nr. 7.6.1 VAR wird in der Formel zur Errechnung von JTM_{Gew. j} der Term „uk_{Gew. j}“ ersetzt durch den Term „K_{Gew. j}“.

K.2 in der Erläuterung zu Nr. 7.6 A VAR wird der Textteil „uK (m³) = getrennt abgeleitetes, unschädliches Kühlwasser gemäß Nr. 7.6.2.1“

ersetzt durch den Text „K (m³) = Kühlwasser, das nicht in eine Abwasserbehandlungsanlage des Niersverbandes gelangt“.

L. Nr. 7.6.2 VAR wird aufgehoben.

M. Die Inhaltsübersicht der Veranlagungsregeln des Niersverbandes wird unter Aufhebung des Anhangs 1 zu den Veranlagungsregeln den vorstehenden Änderungen angepasst.

N. Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Veranlagungsregeln wird hiermit gemäß § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 Niersverbandsgesetz und §§ 17 Abs. 1 Satz 3, 29 der Satzung für den Niersverband bekannt gemacht.

Viersen, den 12. Dezember 2008

Niersverband
Der Vorstand
Prof. Dr.-Ing. Dietmar
Schittheim

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 33

**24 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Herrn Oguzhan Vergi)

Die Reisegewerbekarte Nr. 17/2006 von Herrn Oguzhan Vergi, geb. 29.12.1984 in Pinarbasi, ist verlorengegangen. Sie berechtigte zum Feilbieten von Textilien, Schuhen, Lederwaren, PC-Zubehör, Handys und -Zubehör, Festnetz und -Zubehör, Kfz-Einzelteilen und -Zubehör, Tuning-Teilen, Spielzeugen, Werkzeugen usw. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 17. Dezember 2008

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 35

**25 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(EKHKin Annchen Brendle)

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1-42.01

Essen, den 15. Dezember 2008

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0547553, ausgestellt am 04.04.2005 durch die ZPD NRW für EKHKin Annchen Brendle, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 35

**26 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(Lutz Türk)

Polizeipräsidium Düsseldorf
Dezernat 21-26.04.01/DA

Düsseldorf, den 17. Dezember 2008

Der Dienstausweis Nr. 0321614, ausgestellt in 2003 für Lutz Türk ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 35

**27 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(POK Eckehard-Ulrich Wedel)

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 2.1.1

Wuppertal, den 16. Dezember 2008

Der für den POK Eckehard-Ulrich Wedel von den ZPD am 27.11.2002 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 0211521 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 35

**28 Verlust von Dienstausweisen
im Bereich der Polizei NRW**
(KHK'in Antje Heymanns-Wieland)

Kreispolizeibehörde Viersen
26.00.07

Viersen, den 17. Dezember 2008

Der Dienstausweis der KHK'in Antje Heymanns-Wieland, Nr. 0330814, ausgestellt am 27.11.03 ist in Verlust geraten (Diebstahl). Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 35

29 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 4210 097 129)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 4210 097 129 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15.03.2009 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 15. Dezember 2008

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 35

30 Aufgebot von Sparurkunden

(Nr. 4 350 395 275 und 4 352 182 135)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 4 350 395 275 und 4 352 182 135 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgegeben. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 22. Dezember 2008

Sparkasse Neuss

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 36



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichteter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach